

Schriften zum Völkerrecht

Band 231

„Staatenverantwortlichkeit für Völkermord“

Unter besonderer Berücksichtigung
der Ereignisse der Jahre 1915–1923 im Hinblick auf
die armenisch-türkischen Beziehungen

Von

Gurgen Petrossian



Duncker & Humblot · Berlin

GURGEN PETROSSIAN

„Staatenverantwortlichkeit für Völkermord“

Schriften zum Völkerrecht

Band 231

„Staatenverantwortlichkeit für Völkermord“

Unter besonderer Berücksichtigung
der Ereignisse der Jahre 1915–1923 im Hinblick auf
die armenisch-türkischen Beziehungen

Von

Gurgen Petrossian



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 978-3-428-15628-3 (Print)

ISBN 978-3-428-55628-1 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85628-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich meinen besonderen Dank nachstehenden Personen entgegenbringen, ohne deren Mithilfe die Anfertigung dieser Promotionschrift niemals zustandegekommen wäre:

Mein großer Dank gilt Herrn Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M., meinem Doktorvater, für die Betreuung dieser Arbeit, die freundliche, motivierende und ermutigende Unterstützung sowie auch für die zahlreichen interessanten Debatten und Ideen, die maßgeblich dazu beitrugen, dass diese Arbeit in dieser Form vorliegt. Besonders dankbar bin ich für die Freiheit, die mir während des gesamten Forschungsprojektes gewährt wurde, was maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit führte.

Mein besonderer Dank gilt auch Frau Dr. Hilde Farthofer für die enorme und wertvolle sachliche und sprachliche Unterstützung. Bedanken möchte ich mich für zahlreiche interessante Anregungen und konstruktive Kritik. Dankbar anerkennen will ich auch ihre immer freundliche, uneingeschränkte Bereitschaft zu helfen.

Des Weiteren möchte ich mich beim Historiker Hayk Martirosyan, PhD herzlich bedanken, der mir große Hilfe bei dem historischen Teil dieser Arbeit geleistet hat.

Mein großer Dank geht auch an meine guten Freunde Michaela Lissowsky, Jutta Auernheimer, Andranik Mikayelyan und Khachatur Mkhitaryan die mich während meiner Forschung großzügig unterstützt und motiviert haben.

Tief verbunden und dankbar bin ich meinen Großvätern Professor Dr. Valeri Atoyan und Gurgen Petrossian, meiner Großmutter Tamara Malceva, meiner Großtante Professor Dr. Karine Atoyan und meinem Großonkel Professor Dr. Robert Atoyan, Mitglied der Armenischen Akademie der Wissenschaften für die Kraft, Mut und den Glauben an mich.

Mein ganz besonderer Dank aber gilt meinen Eltern Naira Atoyan und Schahen Petrossian, meiner Schwester Tatevik Petrossian, die mich immer mit unschätzbarem Zuspruch sowie ihrer steten Zuversicht begleiteten und schon ihr ganzes Leben lang an mich glauben. Ohne sie hätte ich meinen bisherigen Lebensweg so nicht gehen können.

Mein außerordentlicher Dank gilt auch meiner lieben Ehefrau Tatevik Amirzadyan für ihre Kraft, Geduld und Liebe, die mich stets motivierend begleitet.

Nürnberg, im August 2018

Gurgen Petrossian

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Problemstellung	17
II. Gang der Untersuchung	20
A. Historische Darstellung	22
I. Historische Auseinandersetzung mit Ereignissen in Verbindung mit Massenvernichtungen	22
1. Die Antike	23
2. Mittelalter und Kolonialisierung	25
3. Das 20. Jahrhundert	29
a) Osmanisches Reich	29
b) Holodomor	32
c) Holocaust	33
d) Guatemala	35
e) Bangladesch	37
f) Kambodscha	38
g) Jugoslawien	40
h) Ruanda	42
4. Fazit	45
II. Die armenisch-türkischen Beziehungen	47
1. Vorgeschichte	47
2. Das Millet-System	48
3. Das Tanzimat – die Zeit der Reformen	50
4. Das Massaker an den Armeniern	52
5. Die völkerrechtliche Auseinandersetzung in Bezug auf Armenier ...	59
6. Zivil- und administrativ-rechtliche Auseinandersetzung mit den Deportierten	65
7. Strafrechtliche Auseinandersetzung nach dem Ersten Weltkrieg mit den Geschehnissen	69
a) Das Sondertribunal	70
aa) Yozgat Prozess (5. Februar 1919–8. April 1919)	72
bb) Trabzon Prozess (26. März 1919–20. Mai 1919)	73
cc) Key Idictment (Taleat et al.) (28. April 1919–5. Juli 1919)	74
dd) Prozess gegen die verantwortlichen Sekretäre und Beauftrag- ten (21. Juni 1919–8. Januar 1920)	78
ee) Harput Prozess (28. Juli 1919–13. Januar 1920)	79

ff) Bayburt Prozess (15 März 1920–20. Juli 1920).....	80
gg) Erzincan Prozess (22. Juli 1920 Urteil)	81
b) Fazit	81
III. Ergebnis	83
B. Völkermord	88
I. Die Massenvernichtung	88
II. Völkermord	92
1. Die generelle Bedeutung des Begriffs Völkermord	92
2. Die Kodifizierung des Völkermordes	95
3. Die Völkermordkonvention	100
a) Artikel I	101
aa) [...] ist ein Verbrechen gemäß internationalem Recht	101
(1) War das Verbot des Völkermordes vor Unterzeichnung der Konvention Bestandteil des <i>jus cogens</i> ?	101
(2) Wirkt das <i>erga omnes</i> -Prinzip auf das Völkermord- verbot?	103
bb) [...] begangen im Frieden oder im Krieg [...].....	104
cc) [...] sie verpflichten sich zu seiner Verhütung und Bestrafung	104
(1) Verhütung	104
(2) Die Verpflichtung der Drittländer zur Prävention und Bestrafung	104
b) Artikel II	105
aa) [...] Absicht zu zerstören	106
bb) [...] als solche ganz oder teilweise.....	107
cc) [...] nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ..	108
(1) Nationale Gruppe	109
(2) Ethnische Gruppe	109
(3) Rassische Gruppe	109
(4) Religiöse Gruppe	110
dd) Die Einzeltaten	110
(1) Tötung von Mitgliedern der Gruppe	110
(2) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe	111
(3) Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.....	112
(4) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburten- verhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind	112
(5) Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe	113
III. Die Bewertung der Ereignisse im Osmanischen Reich gemäß der Völkermordkonvention	114

1. Objektive Tatbestandsmerkmale	114
a) Ratione temporis	114
b) Ratione loci	116
c) Das Rechtsgut	117
d) Quantität der Opfer	118
e) Die Qualität der Zerstörungshandlungen	119
2. Subjektive Tatbestandsmerkmale	119
a) Etappe I – Vorbereitung	120
aa) Ideologie	120
(1) Pan-Turanismus und der Völkermord an den Armeniern	120
(2) Pan-Islamismus und der Völkermord an den Armeniern	122
(3) Pan-Germanismus und der Völkermord an den Juden	123
(4) Antisemitismus (Völkermord an den Juden)	124
(5) Hutu-Power und Völkermord an den Tutsis	124
bb) Propaganda und Verhetzung	125
(1) Völkermord an den Armeniern	125
(2) Völkermord an den Juden	125
(3) Völkermord an den Tutsis	126
cc) Vernichtungsplan	127
(1) Zehn-Punkte-Programm (Völkermord an den Armeniern)	127
(2) Wannseekonferenz und Völkermord an den Juden	128
(3) Die Zehn Hutu Gebote (Völkermord an den Tutsis)	129
dd) Legalisierung	130
(1) Tehcir Gesetz und sein Beitrag am Völkermord an den Armeniern	130
(2) Nürnberger Gesetze und ihr Einfluss auf den Völkermord an den Juden	131
(3) Bahutu Manifesto und sein Einfluss auf den Völkermord an den Tutsis	132
b) Etappe II – Umsetzung der Verbrechen	132
aa) Spezialeinheiten	132
(1) Die Teşkilât-ı Mahsusa und ihr Beitrag am Völkermord an den Armeniern	132
(2) SS-Einsatzgruppen und ihr Einfluss auf den Völkermord an den Juden	133
(3) Interahamwe und ihre Beteiligung am Völkermord an den Tutsis	134
bb) Tathandlungen	134
c) Etappe III – die Konsequenzen	135
3. Fazit	135
IV. Zwischenergebnis	136

C. Staatliche Verantwortlichkeit	138
I. Einführung in die staatliche Verantwortlichkeit	138
II. Das Konzept „Staat“	141
1. Das Staatsvolk	142
2. Die Staatsgewalt	143
3. Das Staatsgebiet	143
4. Anerkennung	143
III. Allgemeine Vorstellung der staatlichen Verantwortlichkeit	145
1. Historischer Exkurs zur Theorie der staatlichen Verantwortlichkeit ..	145
2. Die Subjekte der Staatenverantwortlichkeit	149
a) Internationale Organisationen	149
b) Natürliche Personen	150
c) Transnationale Organisationen	151
d) Internationale Gemeinschaft	151
3. Das Wesen der Staatenverantwortlichkeit	152
4. Die Elemente der Staatenverantwortlichkeit	153
a) Legislatives Organ	154
b) Exekutives Organ	155
c) Judikatives Organ	156
5. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung	157
6. Die Rolle der Drittstaaten	161
7. Rechtfertigungsgrundlage für die Begehung des völkerrechts-	
widrigen Handelns	162
8. Haftung des Staates für die völkerrechtswidrige Handlung	164
a) Restitution	167
b) Schadenersatz	168
c) Genugtuung	169
9. Fazit	169
IV. Genozid als völkerrechtswidrige Handlung	170
1. Das Konzept des „Verbrecherstaates“	173
2. Die Rolle des IGH bei der Feststellung der Staatenverantwortlichkeit	
für Völkermord	178
a) Pakistan v. Indien	179
b) BuH v. Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	179
c) Jugoslawien v. NATO-Mitgliedstaaten	187
d) Kroatien v. Jugoslawien	187
e) Fazit	188
3. Wiedergutmachung für den Völkermord	191
a) Die Frage der zivilrechtlichen Probleme	191
b) Die Frage der strafrechtlichen Probleme	199
c) Gesellschaftliche Probleme	200
V. Zwischenergebnis	200

D. Wiedergutmachung	203
I. Der armenische Völkermord und die daraus resultierende Verantwortlichkeit	203
1. Die Rechtspersönlichkeit der beteiligten Völkerrechtssubjekte	203
a) Die Rechtspersönlichkeit des Osmanischen Reiches und der Republik Türkei	206
b) Republik Armenien als Anspruchsträger	210
2. Offizielle Ansprüche der Republik Armenien	214
3. Offizielle Stellungnahme der Republik Türkei	215
4. Auslegung der Staatenverantwortlichkeit der Republik Türkei	216
II. Reparationsmöglichkeiten	218
1. Kollektive Wiedergutmachung	220
a) Anerkennung und Gedenken	222
b) Staatliche Entschuldigungen	225
c) Entkriminalisierung der Anerkennung des Völkermordes	226
aa) Dink v. Türkei	229
bb) Akcam v. Türkei	231
cc) Perincek v. Schweiz	231
dd) Fazit	232
d) Wiederherstellung zerstörter armenischer Kulturgüter auf dem Gebiet der heutigen Türkei	235
e) Recht auf Rückkehr	237
2. Individuelle Wiedergutmachung	237
a) Materielle Entschädigung für physische und psychische Schäden	240
b) Materielle Entschädigung für konfisziertes Vermögen	240
c) Materielle Entschädigung für einbehaltene Versicherungs- leistungen	242
3. Fazit	243
III. Ergebnis	244
Literaturverzeichnis	247
Stichwortverzeichnis	278

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Chronologie der völkerrechtlichen Verträge mit Bezug auf das armenische Volk	64
Tabelle 2:	Nationale zivil- und administrativrechtliche Situation der Minderheiten im Osmanischen Reich und in der Türkischen Republik	67
Tabelle 3:	Die Etappen des Völkermordes	136
Tabelle 4:	Das Recht der Wiedergutmachung für Völkermord in Deutschland	194
Tabelle 5:	Österreichisches Wiedergutmachungsrecht für Völkermord	198
Tabelle 6:	Die Schäden des Völkermordes	221
Tabelle 7:	Die Schäden in West- und Ostarmenien	221
Tabelle 8:	Die Kriminalisierung der Volksverhetzung und die Beleidigung der Staatselemente auf der nationalen Ebene.....	229
Abbildung 1:	Erscheinungsformen	90
Abbildung 2:	Die Karte der Vertreibungen.....	116
Abbildung 3:	Die Etappen des Völkermordes	120
Abbildung 4:	Konsequenzen der Handlung und des Unterlassens	160
Abbildung 5:	Die Verbindung zwischen der Bevölkerung und dem Staat	177

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
arm.	armenisch
Art.	Artikel
ASALA	Armenian Secret Army for the Liberation of Armenia
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BErgG	Bundesergänzungsgesetz
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BuH	Bosnien und Herzegowina
bzw.	beziehungsweise
CEH	Commission for Historical Clarification
CUP	Committee for Union and Progress
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d. h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DRC	Democratic Republic of Congo
DSWA	Deutsch-Südwestafrika
ECCC	Außenordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha
ECOSOC	Economic and Social Council
eig. Übers.	eigene Übersetzung
EMRK	Europäische Konvention für Menschenrechte
engl.	englisch
EU	Europäische Union
f.	folgende
FBI	Federal Bureau of Investigation
ff.	fortfolgende
franz.	französisch
FRJ	Föderale Republik von Jugoslawien
gem.	gemäß
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
heb.	hebräisch
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HRW	Human Rights Watch

IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICT	International Crimes Tribunal
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILC Artikelentwürfe	Artikelentwurf für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln,
IMT	Internationaler Militärtribunal
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne der/des
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
Jahrb.	Jahrbuch
JCC	Jewish Claims Conference
Jhd.	Jahrhundert
JStGH	Jugoslawienstrafgerichtshof
NMT	Nürnberger Militärtribunale
NS	Nationalsozialismus bzw. nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
P.	Punkt
Rn.	Randnummer
RPF	Ruandische Patriotische Front
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RStGH	Ruandastrafgerichtshof
rus.	russisch
S.	Seite
sog.	sogenannt
SS	Schutzstaffel
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
stellv.	stellvertretend
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH Gerichtshof	Internationaler Gerichtshof
STL	Special Tribunal for Lebanon
TCK	Türk Ceza Kanunu
türk.	türkisch
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	Vereinte Nationen
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda

UNWCC	United Nations War Crimes Commission
U.S.	Vereinigten Staaten
USEG	US-Entschädigungsgesetz
v.	versus, von
v. Chr.	vor Christus
VermG	Vermögensgesetz
vgl.	vergleiche
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZK	Zentralkomitee der CUP

Einleitung

I. Problemstellung

Nach dem zweiten Weltkrieg gelangte die Menschheit allmählich zu dem Bewusstsein, was genau während des Krieges geschehen war und welche Verbrechen begangen wurden. Ca. 60 Millionen¹ Menschen sind in nur sechs Jahren während der grausamen Schlachten, Bombardierungen und Massaker gestorben. Das Begehen von Verbrechen von Menschen an Menschen im großen Ausmaß, unterschied sich enorm von dem Ersten Weltkrieg und war nicht nachvollziehbar. Die Wiederherstellung der Menschenwürde nach dem Krieg erforderte die Verhinderung der Wiederholung der Ereignisse, die für die Welt katastrophal hätte sein können. Aus diesem Grund wurden Dutzende völkerrechtliche Verträge unterschrieben,² die die Prinzipien, um die Harmonie zwischen den Staaten zu fördern, repräsentieren, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen und die schlimmsten Formen der Gewaltausübung zu verhindern.

Der Zweite Weltkrieg war die Bühne für Massenvernichtungen und Zerstörung bestimmter Gruppen, die kurze Zeit später den Namen Genozid³ oder Völkermord erhielten. Drei Jahre nach der Kapitulation Deutschlands und Japans wurde am 9. Dezember 1948 unter großen Schwierigkeiten von der UN-Generalversammlung einstimmig *die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords*, dank *Raphael Lemkin*, verabschiedet, die 1951 völkerrechtlich in Kraft trat. Die neue Konvention proklamierte, dass der Völkermord ein Verbrechen nach internationalem Recht sei. Der Tatbestand des Völkermords konzentriert sich auf den Schutz bestimmter Gruppen, nämlich rassischen, ethnischen, religiösen und nationalen Gruppen. Im Gegensatz dazu wird durch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit der individuelle Ansatz des Verbrechens vertreten.

¹ Siehe für die Opferzahlen des Zweiten Weltkrieges das National World War Museum, unter: <http://www.nationalww2museum.org/learn/education/for-students/ww2-history/ww2-by-the-numbers/world-wide-deaths.html>, zuletzt besucht am 08.03.2017.

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10. Dezember 1948, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4. November 1950, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19. Dezember 1966, etc.

³ *Lemkin* (Hrsg.), *Axis Rule in Occupied Europe*, 2. Aufl. 2008, S. 79. der Begriff Genozid setzt sich zusammen aus dem griechischen Wort *γένος* (*génos*) = „Abstammung, Herkunft“, und dem lateinischen Wort *caedere* = „morden“.

Dennoch hat die juristische Erscheinung der Konvention und anderer Menschenrechtsabkommen faktisch die künftigen Ereignisse in Jugoslawien (1991–1995) und in Ruanda (1994) nicht verhindern können. Sowohl die Nürnberger Prozesse, als auch der Tokioer Prozess haben trotz gegenteiliger Meinung des Chefanklägers Robert H. Jackson keine Grundlage zur Verhinderung weiterer Massenvernichtungen geboten.⁴ Trotz der konservativen juristischen Vorbehalte gegen die Einführung des Wortes „Genozid“, ist der Name des neuen Straftatbestandes ein magisches Wort⁵ in der Politik, als Synonym für Massenvernichtung und Massenzerstörung, geworden. Inzwischen wird jede Art von Massaker seitens der Opfer sehr schnell als Völkermord klassifiziert mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf sich zu ziehen. Aus diesem Grund versuchen die Opfergruppen gar miteinander zu konkurrieren, um ihre Erfahrungen in der Priorität internationaler politischer Fragen aktueller und wichtiger einzuordnen. Gleichzeitig wird in der Politik versucht, die tragischen Ereignisse durch verschiedene politische Faktoren zu manipulieren und zu verändern. Diese Manipulation erfolgt aber nicht nur von der Opfergruppe, sondern auch vom Täter und von der internationalen Gemeinschaft. Jeder Beteiligte will die schwere Tat für eigene Interessen nutzen, weshalb die direkten Opfer, die die schweren Verletzungen persönlich erlitten haben, oftmals außen vor und im Hintergrund bleiben. In politischen Dialogen wird das Wort „Genozid“ für das Begehen schwerer Verbrechen anderer Staaten in der Vergangenheit verwendet, um so den „Gegnerstaat“ zu diskreditieren und um gegen diesen eigene politische Forderungen erheben zu können.⁶ Andererseits haben die Opfergruppen verständlicherweise ein Interesse daran, die tragischen Ereignisse und das erlittene Leid in Bezug auf den messbaren Schaden möglichst bildhaft und plastisch darzustellen. Die Täterseite kehrt das Bild um, indem die Täter versuchen, das Geschehen zu rechtfertigen, die Anzahl der Opfer zu minimieren oder überhaupt zu verneinen und die Ereignisse als Selbstverteidigung darzustellen.

Unter diese Opfergruppen fallen auch die Armenier, eine christliche Nation zwischen den türkischen Stämmen im armenischen Hochland, Südkau-

⁴ „*The wrongs which we seek to condemn and punish have been so calculated, so malignant, and so devastating, that civilization cannot tolerate their being ignored, because it cannot survive their being repeated*“, Justice Jackson, in: IMT (Hrsg.), Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal, 1947, S. 98.

⁵ Stuart/Simons, The Prosecutor and the Judge, 2010, S. 80.

⁶ Siehe z.B. „Erdogan wirft Frankreich Völkermord vor“ in SZ (online) 2011 (23. Dezember), unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkischer-premier-kritisiert-genozid-gesetz-erdogan-wirft-frankreich-voelkermord-vor-1.1242896>, zuletzt besucht am 08.03.2017.

kasus, Kilikien und Anatolien. Die Armenier leiden seit 1915 unter den schweren gegen sie verübten Verbrechen bzw. dem Völkermord und dessen Folgen. Die Geschehnisse ereigneten sich vor mehr als 100 Jahren, doch fanden sie bis heute die Opferechte der Verletzten der Ereignisse von 1915 im Osmanischen Reich kaum Eingang in den politischen Dialog. Gleichzeitig versucht die internationale Gemeinschaft seit 100 Jahren die „Bestrafung“ der Republik Türkei als Nachfolgerstaat (Continuing State) des Osmanischen Reiches für eigene politische Interessen zu nutzen. Andererseits bemüht sich die Republik Türkei, den Forderungen der internationalen Gesellschaft entgegen zu treten und die eigene Geschichte vor der Öffentlichkeit zu verstecken. Trotz der großen zeitlichen Distanz von mehr als 100 Jahren sind die unterschiedlichen Ansichten zum Völkermord an den Armeniern nicht gerade geringer geworden. Das Verbrechen und die Übernahme von Verantwortung polarisieren, was letztendlich auf den Schultern der Opfer ausgetragen wird, die ihre Opferrechte aufgrund mangelnder objektiver Einstellungen und der politischen Realität immer noch nicht einfordern konnten.

Jährlich wird an jedem 24. April an den Völkermord an den Armeniern in den verschiedenen Orten der Welt, in denen armenische Gemeinden existieren, gedacht. Die Existenz dieser Gemeinden ist meist eine Folge des Völkermordes im Osmanischen Reich. Die Gesamtzahl der armenischen Bevölkerung wird auf weltweit ca. 11 Millionen geschätzt, davon leben nur 3 Millionen⁷ in der unabhängigen Armenischen Republik.

Die Existenz des Hasses auf die Armenier in den Medien und in der Rhetorik von Regierungsmitgliedern und Politikern in den Republiken Türkei und Aserbaidschan und der steigende Nationalismus in eben diesen Ländern verfolgt u. a. als Ziel den armenischen Exodus⁸ in Fortsetzung der Ideologie der Jungtürken im Osmanischen Reich.

Die anti-armenische Gesetzgebung in der Republik Türkei sowie auch die politische Einstellung gegenüber den Armeniern und der armenischen Gemeinde in Istanbul, die Ablehnung der türkischen Gerichte, enteignetes Besitztum zurückzugeben, ist eine Konsequenz aus dem Völkermord, sowie

⁷ Siehe National Statistical Service of the Republic of Armenia, unter: <http://www.armstat.am/en/?nid=126&id=11001>, zuletzt besucht am 26.03.2017.

⁸ Siehe z.B. European Commission against Racism and Intolerance (15. April 2003), Report on Azerbaijan, S. 19, §§ 50–55, unter: <http://ia601904.us.archive.org/16/items/2003EuropeanCommissionAgainstRacismAndIntoleranceReportOnAzerbaijan/2003Ecri.pdf>, zuletzt besucht am 08.03.2017, Armenian-Populated Districts of Istanbul Attacked in Asbarez (Online) 2015 (10. September), unter: <http://asbarez.com/139676/armenian-populated-districts-of-istanbul-attacked/>, zuletzt besucht am 08.03.2017, Turkish leader resigns after death to Armenians speech in Radio Sweden (Online) 2016 (11. April), unter: <http://sverigesradio.se/sida/artikel.aspx?programid=2054&artikel=6408898>, zuletzt besucht am 08.03.2017